

Gesetzentwurf

Hannover, den 13.10.2021

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst, des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen und des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes

Frau
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst, des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen und des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Weil

Entwurf
Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen
Gesundheitsdienst, des Gesetzes
über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen und des
Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes¹⁾

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
den öffentlichen Gesundheitsdienst

§ 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 15. Juni 2020 (Nds. GVBl. S. 244), wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Am Ende der Nummer 2 wird das Wort „sowie“ gestrichen.
 - b) Am Ende der Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - c) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure für die Aufgaben des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 sowie den §§ 6 und 10 Abs. 1 Satz 1.“
2. Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Als Hygienekontrolleurin oder Hygienekontrolleur darf nur beschäftigt werden, wer

 1. eine dreijährige Ausbildung zur Hygienekontrolleurin oder zum Hygienekontrolleur mit einer staatlichen Prüfung nach der Verordnung nach Satz 3 oder eine gleichwertige Ausbildung in Niedersachsen oder einem anderen Bundesland erfolgreich abgeschlossen hat oder über eine nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz gleichwertige Berufsqualifikation verfügt,
 2. die für die Tätigkeit als Hygienekontrolleurin oder als Hygienekontrolleur erforderliche Zuverlässigkeit besitzt und nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet ist.

²Zum Nachweis der Voraussetzung nach Satz 1 Nr. 2 sind ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes, das nicht älter als drei Monate ist, und eine ärztliche Bescheinigung über die körperliche und gesundheitliche Eignung, die nicht älter als drei Monate ist, vorzulegen. ³Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung das Nähere über die Ausbildung und die staatliche Prüfung für die Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure im öffentlichen Gesundheitsdienst zu regeln, insbesondere

 1. das Ziel der Ausbildung,
 2. die Ausbildungsbehörde und die Ausbildungsleitung,
 3. die Zulassung zur Ausbildung,
 4. Inhalt, Dauer und Gliederung der Ausbildung,

¹⁾ Artikel 1 dieses Gesetzes dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49; 2014 Nr. L 305 S. 115), zuletzt geändert durch den Delegierten Beschluss (EU) 2020/548 der Kommission vom 23. Januar 2020 (ABl. EU Nr. L 131 S. 1).

5. die Anrechnung von Zeiten anderer Ausbildungen und von Fehlzeiten auf die Dauer der Ausbildung sowie
6. die Durchführung einer staatlichen Prüfung am Ende der Ausbildung, die Zulassung zur Prüfung, die Bewertung von Prüfungsleistungen, das Bestehen und die Wiederholung der Prüfung sowie die Folgen von Rücktritt und Fernbleiben von der Prüfung und von Ordnungsverstößen.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen

In § 6 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 8. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 381), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 117), werden nach dem Wort „Landesstatistikbehörde“ ein Komma und die Worte „an das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes

Das Niedersächsische Maßregelvollzugsgesetzes vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 418), wird wie folgt geändert:

1. § 3 a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Beschäftigte der Einrichtungen müssen über die für ihre jeweilige Tätigkeit erforderliche Fachkunde und persönliche Eignung verfügen. ²Soweit der Vollzug der Maßregeln im Wege der Beleihung übertragen worden ist, dürfen grundrechtseinschränkende Maßnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Trägers nur angeordnet und vollzogen werden, wenn das Fachministerium sie zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamten bestellt hat. ³Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung die Berufsgruppen einschließlich der persönlichen und fachlichen Eignung der Personen zu bestimmen, die zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen oder Verwaltungsvollzugsbeamten zu bestellen sind. ⁴Die Bestellung erfolgt widerruflich. ⁵Die Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten haben die den Beliehenen nach diesem Gesetz zustehenden Befugnisse.“
 - b) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Das Fachministerium oder eine vom Fachministerium bestimmte Stelle darf personenbezogene Daten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers und entsprechende Nachweise nach Satz 2 verarbeiten, soweit dies zur Durchführung des Verfahrens zur Bestellung erforderlich ist. ²Für Personen, die zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollbeamten bestellt werden, werden vom Fachministerium oder einer vom Fachministerium bestimmten Stelle in einer Datenbank folgende Daten verarbeitet:

 1. Titel,
 2. Geschlecht,
 3. Vorname,
 4. Name, Geburtsname,
 5. Geburtsdatum,
 6. Arbeitgeber und Arbeitsort,
 7. Berufsgruppe,

8. Abschlusszeugnis und Berufsurkunde,
 9. Zentralregisterauszüge,
 10. Befugnisumfang.“
- c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.
2. § 5 a erhält folgende Fassung:

„§ 5 a

Vollzugsleitung, Therapeutische Leitung, Pflegedienstleitung

(1) ¹Die Vollzugsleitung wird nach Abschluss des Besetzungsverfahrens vom Fachministerium bestellt. ²Für die Vollzugsleitung sind Stellvertretungen in ausreichender Zahl zu bestimmen. ³Die Vollzugsleitung und ihre Vertretungen müssen in einem Beschäftigungsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen. ⁴Zur Vollzugsleitung bestellt wird eine Ärztin oder ein Arzt mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung.

(2) Ersatzweise kann die Vollzugsleitung durch eine Psychologische Psychotherapeutin, einen Psychologischen Psychotherapeuten, eine Psychologin oder einen Psychologen besetzt werden.

(3) ¹Die Vollzugsleitung trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug in der Einrichtung, soweit Absatz 4 nicht entgegensteht. ²Sie ist, soweit es zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlich ist, auch gegenüber den Beschäftigten der nach § 3 Abs. 1 beliebigen Träger weisungsbefugt und kann, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Satz 4 ganz oder teilweise auf andere in der jeweiligen Vollzugseinrichtung tätige Landesbedienstete übertragen. ³Die Vollzugsleitung vertritt die Einrichtung in den ihr als Vollzugsbehörde obliegenden Angelegenheiten nach außen und regelt die Geschäftsverteilung in ihrem Zuständigkeitsbereich. ⁴Der Geschäftsverteilungsplan bedarf der Zustimmung des Fachministeriums.

(4) ¹Ist die Vollzugsleitung nach Absatz 2 besetzt, so bestellt das Fachministerium eine Therapeutische Leitung und deren Stellvertretung. ²Diese müssen jeweils die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 4 erfüllen und in einem Beschäftigungsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen. ³Im Fall der Bestellung einer Therapeutischen Leitung obliegen dieser die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nrn. 4 bis 7; vor der Entscheidung hat sie das Benehmen mit der Vollzugsleitung herzustellen. ⁴Bei Entscheidungen der Vollzugsleitung nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 8, 12, 17, 23 und 24 ist die therapeutische Leitung vorab zu beteiligen. ⁵Es muss sichergestellt sein, dass die Durchführung der einem Arztvorbehalt unterliegenden Maßnahmen nach diesem Gesetz durch Ärztinnen und Ärzte erfolgt.

(5) ¹Die Pflegedienstleitungen werden nach Abschluss des Besetzungsverfahrens vom Fachministerium bestellt. ²Ungeachtet der Gesamtverantwortung der Vollzugsleitung obliegt der Pflegedienstleitung die Verantwortung für die pflegerischen Maßnahmen sowie die Koordination und Ausgestaltung der pflegerischen Aufgaben.“

3. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Am Ende der Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
 - bbb) Es wird die folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. zur Vorbereitung der Entlassung in eine geeignete Wohnform freigestellt wird (Probewohnen), wobei die Freistellung einen Zeitraum von regelmäßig zwölf Monaten nicht übersteigen soll.“
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Aufsicht“ die Worte „nach Satz 1“ eingefügt.

cc) Es wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Das Probewohnen nach Satz 1 Nr. 3 kann mit Zustimmung des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle um weitere sechs Monate verlängert werden; eine mehrfache Verlängerung ist zulässig.“

- b) In Absatz 5 Sätze 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Ausgang“ ein Komma und das Wort „Probewohnen“ eingefügt.
- c) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „Während“ die Worte „des Probewohnens und“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil:

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

Zu Artikel 1:

Die Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure werden als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Öffentlichen Gesundheitsdienst auf dem Gebiet des Infektionsschutzes, der Infektionsprävention und der Hygieneüberwachung tätig. Sie sind Teil des ordnungsrechtlichen öffentlichen Gesundheitsschutzes. Einsatzgebiet und Fallmenge sind in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen. Das Land hat ein erhebliches Interesse daran, dass die Kommunen ihre Aufgaben im Bereich des öffentlichen Gesundheitsschutzes mit qualifiziertem und gut ausgebildetem Fachpersonal erfüllen.

Bisher sind Ausbildung und Prüfung nicht gesetzlich geregelt. Diesem Mangel soll durch die vorliegende Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst abgeholfen werden.

Derzeit erfolgt die Ausbildung auf einer Rechtsgrundlage des Landes Nordrhein-Westfalen, der praktische Teil der Ausbildung erfolgt in den niedersächsischen Kommunen. Entsprechend dem Abkommen über die Errichtung und Finanzierung der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen bildet diese für die Trägerländer Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Thüringen die Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure gemeinsam aus. Die Ausbildung bereitet ausschließlich auf die Tätigkeit des öffentlichen Gesundheitsdienstes vor. Die Begleitung der Ausbildung durch die Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen hat sich bewährt. Die Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes bleiben unberührt.

Um die Attraktivität des Berufs der Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure zu erhöhen und die erforderliche Zahl der Fachkräfte zu sichern, soll als zusätzliches Personalgewinnungsinstrument die Option einer Verbeamtung geschaffen werden. Die Option der Verbeamtung erfordert die Aufnahme der Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure in das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Niedersächsischen Laufbahnverordnung (NLVO) als mit einer Prüfung abgeschlossenen beruflichen Ausbildung (Ergänzung in Abschnitt B der Anlage 1 zu § 22 NLVO). Dies kann nur umgesetzt werden, wenn die Ausbildung auf einer in Niedersachsen gültigen Rechtsgrundlage erfolgt.

Daher bedarf es einer niedersächsischen Rechtsgrundlage in Form dieses Gesetzes sowie einer Verordnung für die Ausbildung und Prüfung der Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure. Der Nachweis der bestandenen Prüfung zur Hygienekontrolleurin oder zum Hygienekontrolleur durch

die Akademie als Berufsabschluss soll dann gemäß § 22 NLVO als unmittelbar für die Laufbahn qualifizierende berufliche Aus- und Fortbildung gelten und für das oben genannte Einstiegamt befähigen.

Zu Artikel 2:

Die Änderung des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) dient der Anpassung an die aktuelle Rechtslage des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (GEKN). Die vorgesehene Ergänzung der Regelung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 BestattG soll sicherstellen, dass die Verordnungsermächtigung auch die Übermittlung der Todesbescheinigung an das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen (EKN) umfasst.

Zu Artikel 3:

Mit der Änderung der Vorschriften des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes (Nds. MVollzG) im Vorgriff auf die beabsichtigte Novellierung des Gesetzes insgesamt wird insbesondere durch die Änderung des § 3 a Abs. 1 sichergestellt, dass auch weiterhin nachweislich ausreichend gut qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, um mit Grundrechtseingriffen verbundene hoheitliche Aufgaben wahrnehmen zu können.

Mit der Neufassung des § 5 a wird eine höhere Flexibilität bei der Besetzung der Vollzugsleitung ermöglicht. Grundsätzlich wird einer Ärztin oder einem Arzt mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung der Vorzug bei der Bestellung zur Vollzugsleitung gegeben. Trotz intensiver Bemühungen gelingt es jedoch nicht immer, Ärztinnen und Ärzte für die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu gewinnen. Die Änderung des Gesetzes soll es ermöglichen, die Vollzugsleitung nicht ärztlich, sondern mit einer anderen geeigneten Person mit einschlägigem wissenschaftlichem Hochschulabschluss zu besetzen. Insbesondere im Bereich des Vollzugs der Maßregel nach § 64 des Strafgesetzbuchs (StGB) liegt der Fokus stark auf einem behandlerischen Ansatz, der den Schwerpunkt im Bereich Psychotherapie setzt. Es ist daher sachgerecht, eine Rechtsgrundlage für die Besetzung mit einer Psychologischen Psychotherapeutin, einem Psychologischen Psychotherapeuten, einer Psychologin oder einem Psychologen zu schaffen.

Durch die Implementierung einer Rechtsgrundlage für das Probewohnen in der neuen Nummer 3 in § 15 Abs. 2 findet die seit Jahren geübte Praxis Eingang in das Gesetz.

II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzungen

Zu Artikel 1:

Die Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass sich die angestrebte Regelung nur durch ein Gesetz erreichen lässt. Ohne eine gesetzliche Regelung über den Beruf, die Ausbildung und die Prüfung der im öffentlichen Gesundheitsdienst in Niedersachsen eingesetzten Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure fehlt es an einer notwendigen Voraussetzung für deren Verbeamtung. Dies soll durch die Einfügung der vorgesehenen Regelungen in das Niedersächsische Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst erfolgen.

Zu Artikel 2:

Die angestrebte Änderung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 BestattG ist zwingend erforderlich, um eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Einbeziehung der Datenübermittlung an das EKN zu schaffen und damit die erforderliche vollumfängliche Übermittlung der Todesbescheinigung zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Krebsregister sicherzustellen, da auch das Klinische Krebsregister Niedersachsen in bestimmten Fällen Daten aus der Todesbescheinigung vom EKN erhält.

Zu Artikel 3:

Die Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass sich die angestrebten Regelungen nur durch Änderung der bestehenden Bestimmungen erreichen lassen. Die gesetzlichen Anforderungen an die persönliche und fachliche Eignung der Beschäftigten sowie die gegebenenfalls im Kontext vorzunehmende Bestellung zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten werden konkretisiert, neu gefasst und um eine Verordnungsermächtigung erweitert. Darüber hinaus fehlt es ohne gesetzliche Regelung an der erforderlichen Rechtsgrundlage, um die Position der Vollzugsleitung mit

einer psychologischen Psychotherapeutin, einem psychologischen Psychotherapeuten, einer Psychologin oder einem Psychologen besetzen zu können. Des Weiteren ist die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage erforderlich, um das Probewohnen als weitere Vollzugslockerung im Kontext des § 15 Abs. 2 rechtssicher gewähren zu können.

- III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, auf Menschen mit Behinderungen, auf Familien sowie auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern

Auswirkungen auf die oben genannten Bereiche sind nicht zu erwarten.

- IV. Auswirkungen auf den Mittelstand

Der Gesetzentwurf entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Mittelstand, da keine besonderen bürokratischen Lasten entstehen. Die Einleitung eines Clearingverfahrens ist nicht erforderlich.

- V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Dem Land entstehen durch die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen der Gesetze (Artikel 1 bis 3) keine unmittelbaren Kosten. Eine Finanzfolgenabschätzung wurde nicht durchgeführt, da durch die vorgesehenen Änderungen in absehbarer Zeit keine finanziellen Folgen für das Land, die Gemeinden, die Landkreise und andere Träger öffentlicher Verwaltung zu erwarten sind.

Auch durch die Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes entstehen dem Land grundsätzlich keine Mehrkosten. Sollte sich durch eine nichtärztliche Vollzugsleitung die Notwendigkeit ergeben, im therapeutischen Bereich das Personalgefüge einer Maßregelvollzugseinrichtung neu auszurichten, werden daraus resultierende Finanzfolgen innerhalb des Kapitels 0521 ausgeglichen.

- VI. Wesentliches Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Zu dem Gesetzentwurf wurde den folgenden Verbänden und sonstigen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben:

- Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens (AG KSpV),
- Berufsverband der Hygieneinspektoren im Lande Niedersachsen e. V. (BHN),
- Epidemiologisches Krebsregister (EKN),
- Klinisches Krebsregister (KKN),
- Landesverband Niedersachsen der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- Ärztekammer Niedersachsen (ÄKN),
- AMEOS Klinikum Hildesheim,
- AMEOS Klinikum Osnabrück,
- Arbeitsgemeinschaft der Angehörigen psychisch Kranker in Niedersachsen und Bremen e. V. (AANB e. V.),
- Asklepios Fachklinikum Göttingen,
- Ausschuss für Angelegenheiten der psychiatrischen Krankenversorgung,
- AWO Psychiatriezentrum Königslutter,
- Karl-Jaspers-Klinik,
- Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen,
- Katholisches Büro Niedersachsen,
- Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen,
- DGB Landesverband Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt,

- Landesarbeitsgemeinschaft Psychiatrie-Erfahrener in Niedersachsen (LPEN e. V.),
- Landesfachbeirat Psychiatrie Niedersachsen,
- Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen,
- Niedersächsischer Arbeitskreis Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie, Universitätsmedizin Göttingen,
- Niedersächsische Krankenhausgesellschaft (NKG),
- Niedersächsischer Richterbund,
- Pflegekammer Niedersachsen,
- Deutscher Berufsverband für Altenpflege e. V.,
- Pflegekammer Niedersachsen,
- Psychiatrische Klinik Lüneburg,
- Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN),
- NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion,
- GeNi Gewerkschaft für das Gesundheitswesen,
- LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.,
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V. (BPA), Landesgruppe Niedersachsen,
- Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen (LfD).

Von diesen 30 Verbänden und sonstigen Stellen sind 14 Rückmeldungen eingegangen. Die PKN konnte ihre Stellungnahme aufgrund eines Übermittlungsfehlers erst verspätet am 28. April 2021 einreichen. Die Rückmeldung ließ sich jedoch im Rahmen der Auswertung zur Verbandsbeteiligung noch einbeziehen. Grundsätzliche Bedenken gegen den Entwurf wurden nicht erhoben, wobei die PKN jedoch die Systematik der in Artikel 3 zu § 5 a Nds. MVollzG vorgeschlagenen Neuregelung bezüglich der dort genannten Berufsgruppen infrage stellt.

Die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen, das Katholische Büro Niedersachsen, der NBB, die LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. und der BPA haben zum Gesetzentwurf insgesamt keine Anmerkungen vorgetragen.

Die Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Artikel 1) wird von der AG KSpV begrüßt.

Aufgrund der Anmerkung des BHN zu Artikel 1 wurde die Aufzählung der Trägerländer der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Artikel 1 um die Länder Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz und Thüringen ergänzt. Für die ebenfalls geforderte Erweiterung der Verordnungsermächtigung für die Aus- und Weiterbildung auf nicht durch Bundesrecht geregelte, nichtärztliche Berufe wird aus fachlicher und inhaltlicher Sicht keine Notwendigkeit gesehen.

Zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (Artikel 2) gab es keine Anmerkungen.

Zur Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes (Artikel 3) bemängelten die ÄKN, der DGB sowie das Maßregelvollzugszentrum, dass sich nicht ausreichend bemüht werde, qualifiziertes Personal zu erhalten, z. B. durch eine außertarifliche Vergütung.

Der DGB führt in seiner Stellungnahme weiter aus, dass es an klaren Festlegungen zur Personalstärke fehle. Eine klare, bedarfsgerechte Festlegung mindestens für alle therapeutischen Berufsgruppen unter Berücksichtigung der Vollzugsziele und Sicherungserfordernisse sei dringend erforderlich.

Die Landesregierung schließt sich der Auffassung von DGB, ÄKN und Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen insoweit an, dass die Steigerung der Arbeitgeberattraktivität für alle Berufs- und Beschäftigungsgruppen ein wichtiges Anliegen ist, das mit Nachdruck weiterverfolgt werden muss.

Ziel und Regelungsumfang der mit Artikel 3 geänderten Vorschriften waren und sind allerdings weder Personalschlüssel oder vergleichbare Vorgaben noch Vergütungs- oder Gehaltsregelungen, sodass den erhobenen Forderungen nicht gefolgt wird.

Die PKN bemängelt, dass die Berufsgruppe der psychologischen Psychotherapeutinnen und psychologischen Psychotherapeuten als Angehörige eines akademischen Heilberufs Ärztinnen und Ärzten als Vollzugsleitung nicht gleichgestellt, sondern nur ersatzweise für diese Aufgabe vorgesehen werde. Zudem würde es dann bei diesem ersatzweisen Einbezug zur Gleichsetzung mit nicht-approbierten Psychologinnen und Psychologen kommen. Diese Systematik wiederhole sich bei der Therapeutischen Leitung.

Die Landesregierung erkennt die Gleichberechtigung der psychologischen Psychotherapeutinnen und psychologischen Psychotherapeuten als Angehörige der akademischen Heilberufe vollständig an. Gleichwohl besteht der Standard des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes darin, die Vollzugsleitung mit einer Fachärztin oder einem Facharzt mit abgeschlossener Weiterbildung zu besetzen. Von diesem Grundsatz soll nicht abgewichen werden.

Da die Besetzung dieser Position mit einer Fachärztin oder einem Facharzt aufgrund des Fachkräftemangels in der Vergangenheit nicht immer möglich war, soll die Möglichkeit geschaffen werden, hierfür fachlich ebenfalls gut qualifizierte psychologische Psychotherapeutinnen oder psychologische Psychotherapeuten oder Psychologinnen oder Psychologen zu bestellen. Die Benennung der unterschiedlichen Berufe soll nicht etwa einen dieser beiden abwerten, sondern ausdrücken, dass diese seitens der Landesregierung beide als fachlich geeignet angesehen werden, die Vollzugsleitung zu übernehmen. Dies ist sachgerecht, weil die Aufgaben der Vollzugsleitung über rein ärztliche Funktionen und Qualifikationen deutlich hinausgehen. Zur Sicherstellung der Aufgaben, die dem Arztvorbehalt unterliegen, wird eine Fachärztin oder ein Facharzt zur therapeutischen Leitung bestellt.

Soweit es in den Stellungnahmen um Einzelregelungen des Gesetzentwurfs geht, wird hierauf in der Einzelbegründung im Besonderen Teil eingegangen.

B. Besonderer Teil:

Zu Artikel 1:

Zu § 2:

§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 regelt, dass zukünftig für eine Tätigkeit in der Hygienekontrolle im öffentlichen Gesundheitsdienst nur ausgebildete Kräfte eingesetzt werden dürfen. Als gleichwertige Ausbildung gilt auch die Ausbildung zur Hygienekontrolleurin oder zum Hygienekontrolleur nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleure des Landes Nordrhein-Westfalen mit mindestens einjähriger Berufserfahrung. Darauf wies die AG KSpV in ihrer Eingabe hin. Die Landesregierung teilt diese Auffassung.

In Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 wurden die Tätigkeiten der Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure auf Anregung des BHN weiter gefasst.

Den Anmerkungen des BHN, den § 2 Abs. 4 Satz 2 um die Dienstbezeichnung zu ergänzen, wird hingegen nicht entsprochen, da Amtsbezeichnungen im Niedersächsischen Besoldungsgesetz geregelt sind. Eine fachgesetzliche Regelung kann daher nicht vorgenommen werden.

Auch der Forderung nach der Öffnung des Zugangs zur Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, im Fachgesetz kann nicht gefolgt werden, da die Befähigungsvoraussetzungen für einen Regel- und Praxisaufstieg abschließend im Niedersächsischen Beamtengesetz und in der Niedersächsischen Laufbahnverordnung geregelt sind.

Absatz 4 enthält die Ermächtigung für das für Gesundheit zuständige Fachministerium, durch Rechtsverordnung die Ausbildung und Prüfung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure zu regeln. Um dem Bestimmtheitsgrundsatz für Verordnungsermächtigungen zu entsprechen, sind die zu regelnden Gegenstände im Einzelnen benannt.

Aufgrund der Anmerkungen der LfD und der NKG zur Unbestimmtheit der persönlichen sowie gesundheitlichen Eignung wurden diese ergänzt und konkretisiert. Als Nachweis, dass keine gesund-

heitlichen Aspekte der Tätigkeit entgegenstehen, dient eine ärztliche Untersuchung. Die Zuverlässigkeit ist über die Vorlage eines Führungszeugnisses nachzuweisen. Der Nachweis der Sprachkenntnisse wird nicht mehr für erforderlich gehalten.

Zu Artikel 2:

Im geltenden Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen bedurfte es zunächst keiner gesonderten Regelung zur Übermittlung von Daten aus der Todesbescheinigung an das EKN, da das bis zum 31. Dezember 2012 geltende Gesetz über das Epidemiologische Krebsregister vom 16. November 1999 (Nds. GVBl. S. 390), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), in § 6 Abs. 1 die Übermittlung der Daten von der Landesstatistikbehörde an das EKN ausdrücklich zuließ. Im aktuell geltenden Gesetz über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen ist in § 6 Abs. 1 Satz 1 anstelle dessen geregelt worden, dass sich die Übermittlung von Todesbescheinigungen oder von Daten aus Todesbescheinigungen an das EKN nach der Verordnung nach § 6 Abs. 3 BestattG richtet. Mit diesem Verweis auf § 6 Abs. 3 BestattG hat der Gesetzgeber die bis dahin geltende Rechtslage fortschreiben wollen, dabei aber nicht bedacht, dass die in Bezug genommene Regelung in § 6 Abs. 3 BestattG das EKN nicht als Adressaten der Todesbescheinigung nennt. Daneben ist die Übermittlung von Ablichtungen von Todesbescheinigungen oder Daten aus Todesbescheinigungen von der unteren Gesundheitsbehörde an das EKN gemäß § 6 Abs. 1 Satz 3 GEKN nur noch auf Verlangen möglich. Um die erforderliche vollumfängliche Übermittlung der Todesbescheinigung zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags vom EKN und vom durch das Gesetz über das Klinische Krebsregister Niedersachsen am 1. Dezember 2017 gegründeten Klinischen Krebsregister sicherzustellen, ist vorgesehen, in § 6 Abs. 3 BestattG eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Einbeziehung der Datenübermittlung an das EKN zu schaffen.

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 1 (§ 3 a Abs. 1):

Um eine hohe Qualität des Maßregelvollzugs gewährleisten zu können, bedarf es eines fachkundigen Personalkörpers.

Aufgrund eines am Arbeitsmarkt bestehenden Fachkräftemangels kann es zu Engpässen im Personalkörper der Einrichtungen kommen. Die Vollzugseinrichtungen müssen zur Gewährleistung ihrer Sicherungsaufgaben für die Allgemeinheit unter allen Umständen den ordnungsgemäßen Dienstbetrieb aufrechterhalten können. Es ist unbedingt erforderlich, dass gut qualifiziertes Personal zur Verfügung steht, um die mit Grundrechtseingriffen verbundenen hoheitlichen Aufgaben wahrnehmen zu können. Ärztinnen und Ärzte sowie Pflegekräfte sollen in höherem Maße für medizinische Maßnahmen eingesetzt werden. Systemrelevante Sicherungsaufgaben wie Einschluss, Fesselungen, Begleitungen zum Ausgang, Vorführungen etc. können von anderen beliebigen Bediensteten der Unterbringungseinrichtung vorgenommen werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sie vom Fachministerium zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten bestellt worden sind. Voraussetzung für die Bestellungen ist nach wie vor das Vorliegen der erforderlichen Fachkunde und der persönlichen Eignung.

Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die LfD rügt, dass die in § 3 a Abs. 1 genannten Anforderungen zu unbestimmt seien. Es bedürfe konkretisierender Vorgaben, da es unklar bleibe, ob und gegebenenfalls welche konkreten Kriterien die Bewerberinnen und Bewerber zu erfüllen hätten und welche entsprechenden Nachweise für die jeweils genannten Voraussetzungen vorzulegen seien.

Die zum Nachweis der Erfüllung der Vorgaben durchzuführenden Verarbeitungen personenbezogener Daten der Betroffenen seien mit erheblichen Eingriffen in deren Persönlichkeitsrechte verbunden.

Der DGB stellt fest, dass mit der Regelung in § 3 a Abs. 1 des Entwurfs der Katalog der Personen, die grundrechtseinschränkende Maßnahmen anordnen und vollziehen dürfen, erheblich erweitert werde. Außerdem werde die erforderliche Fachqualifikation (Approbation oder berufsqualifizierender Abschluss) in der neuen Fassung nicht mehr ausdrücklich genannt. Es sei nur noch von Fachkunde die Rede. Die Erforderlichkeit der Zuverlässigkeit falle weg. Aus Sicht des DGB wäre es nicht im Sinne eines patientenorientierten, sozialpsychiatrischen Maßregelvollzugs, wenn systemrelevante Sicherungsaufgaben auch von anderen beliebigen Bediensteten der Einrichtungen vorgenommen

werden können. Ein Einsatz von Hilfskräften zum Ersetzen von Fachkräften durch Sicherheitsdienste sei immerhin möglich.

Die NKG und die ÄKN sehen den Ansatz, dass die grundrechtseinschränkende Maßnahmen nicht nur und ausschließlich von Ärztinnen und Ärzten angeordnet werden dürfen, sondern von Berufsgruppen, die vom Fachministerium dafür ermächtigt worden seien, kritisch, denn die Anordnung freiheitsentziehender Maßnahmen, welche durchaus in einer Medikamentengabe zu sehen sein können, und die tatsächlichen Folgen aus einer freiheitsentziehenden Maßnahme seien valide nur durch eine Fachärztin oder einen Facharzt abschließend zu bewerten und abzusehen. Auch um das Pflegepersonal aus der Verantwortung herauszunehmen, solle es unbedingt bei der bisherigen Praxis verbleiben, dass die Anordnung grundrechtseinschränkender Maßnahmen der Ärzteschaft vorbehalten bleibe. Gegebenenfalls sei vorstellbar, dass die Anordnung und Durchführung grundrechtseinschränkender Maßnahmen regelhaft der Ärzteschaft übertragen bleibe und nur bei Personalengpässen ohne Möglichkeit der Erreichbarkeit einer Ärztin oder eines Arztes das Pflegepersonal entsprechend befugt sei zu handeln. Das solle auf Ausnahmefälle beschränkt sein und nicht zur Regel werden.

Darüber hinaus kritisiert die ÄKN, dass systemrelevante Sicherungsaufgaben an Bedienstete übertragen werden sollen, die keine abgeschlossene oder pflegerische Ausbildung haben.

Die PKN schlägt, wie im Allgemeinen Teil benannt, konkret vor, psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychotherapeuten weitergebildeten Ärztinnen oder Ärzten bei der Vollzugsleitung vollständig gleichzustellen und die nicht-approbierten Psychologinnen und Psychologen aus dem Gesetzentwurf herauszunehmen.

Der Vorschlag der LfD, in die gesetzliche Regelung die vorzulegenden Nachweise für die Zuverlässigkeitsprüfung aufzunehmen, wird durch eine Ermächtigung aufgegriffen, das Nähere zur persönlichen und fachlichen Eignung in einer Verordnung zu bestimmen.

Darüber hinaus wird in den Gesetzentwurf eine Regelung (ein neuer Absatz 2 wird eingefügt) aufgenommen, die eine Aussage zu der Erforderlichkeit der zu erfassenden personenbezogenen Daten trifft, das heißt welche Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden dürfen.

Dem DGB ist dahin gehend zuzustimmen, dass der Katalog der Personen, die grundrechtseinschränkende Maßnahmen anordnen und vollziehen dürfen, erweitert worden ist. Das ist bewusst geschehen, um den Dienst- und Therapieablauf in den Maßregelvollzugskliniken jederzeit aufrechterhalten zu können. Der Sicherheitsaspekt von Personen, die nach § 63 StGB in einem psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB untergebracht sind, gewinnt zunehmend an Bedeutung. Die Unterbringungspraxis der letzten Jahre hat gezeigt, dass es aufgrund aggressiver Verhaltensweisen von untergebrachten Personen vermehrt zu Übergriffen auf das in der Unterbringungseinrichtung tätige Personal und/oder Mituntergebrachte gekommen ist. Das Aggressionspotenzial von nach § 126 a der Strafprozessordnung sowie nach § 63 StGB Untergebrachten ist zum Teil eklatant hoch. Unter den Personen, die nach § 64 StGB untergebracht sind, befindet sich ein nicht unerheblicher Anteil, der über Hafterfahrungen verfügt und maßgeblich von einer kriminellen Lebensführung geprägt ist. Vielfach liegt ein dissoziales Verhalten vor, das zusätzlich von erheblicher krimineller Energie bestimmt wird. Diesem herausfordernden Verhalten muss durch Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten deeskalierend und mit erhöhtem Sicherheitsaufwand begegnet werden. Dabei kann nicht in jeder Krisensituation abgewartet werden, bis eine Ärztin oder ein Arzt zugegen ist und eine entsprechende Anordnung getroffen hat. Bei derartigen Kriseninterventionen geht es in der Regel um Sicherheitsaspekte und nicht um medikamentöse Behandlungen, die immer ärztlicherseits anzuordnen sind. Auch die Anwendung unmittelbaren Zwangs (§§ 64, 69 ff. des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes) durch die Verwaltungsvollzugsbeamtin oder den Verwaltungsvollzugsbeamten ist - außer bei Gefahr im Verzug - weiterhin nur auf Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes zulässig. Demgemäß kann es bei einem weiter voranschreitenden Fachkräftemangel durchaus geboten sein, auch nicht pflegerisch qualifiziertes Personal zu beleihen, um im Klinikalltag handlungsfähig zu bleiben. Die handelnden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen immer erst zu Vollzugsbeamtinnen und Vollzugsbeamten bestellt werden, um grundrechtseinschränkende Maßnahmen vornehmen zu können. Im Kern gilt, dass auch nichtmedizinisches Personal hoheitlich handeln kann. Für Hilfstätigkeiten in der Einrichtung ist keine besondere Sachkunde erforderlich. Eine nachgewiesene Fachkunde ist hier ausreichend.

Dem DGB ist dahin gehend zu widersprechen, dass für die Bestellung zur Verwaltungsvollzugsbeamtin oder zum Verwaltungsvollzugsbeamten die Zuverlässigkeitsprüfung nicht mehr erforderlich sei und mithin entfalle. Diese erfolgt selbstverständlich weiterhin.

Die Forderung der ÄKN und der NKG wird nicht aufgegriffen. Der von beiden geforderte Arztvorbehalt würde die im Gesetzentwurf vorgesehene Rechtsänderung überflüssig machen. Es könnte dann bei der geltenden Rechtslage bleiben. Auch der von der NKG vorgeschlagene alternative Formulierungsvorschlag würde dem Bedarf nach einer größtmöglichen Flexibilität keine Rechnung tragen. Die Landesregierung benötigt eine generelle und keine auf Ausnahmefälle bezogene flexiblere Handlungsmöglichkeit.

Der Forderung der PKN kann aus den genannten Gründen ebenfalls nicht gefolgt werden. Die Landesregierung hält am fachärztlichen Standard für die Vollzugsleitung grundsätzlich fest, öffnet diese jedoch in Ausnahmefällen für die Berufsgruppen der psychologischen Psychotherapeutinnen oder psychologischen Psychotherapeuten sowie der Psychologinnen und Psychologen. In diesen Fällen muss dann jedoch eine Fachärztin oder ein Facharzt die therapeutische Leitung übernehmen.

Zu Absatz 2:

Dieser neu einzufügende Absatz normiert in seinem Satz 1 die Erlaubnis für die Erfassung, Verarbeitung und Speicherung von ausschließlich für das Verfahren der Bestellung erforderlichen personenbezogenen Daten. Die Daten von Personen, die nicht bestellt wurden, werden unverzüglich gelöscht. In Satz 2 wird die Erfassung der Daten, die von den zu Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten zu bestellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erhoben werden, konkretisiert. Die Datenbank dient der vollständigen Auflistung aller bestellten Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamten (auch nach ihrem Ausscheiden oder dem Widerruf ihrer Bestellung).

Zu Absatz 3:

Der neue Absatz 3 entspricht vom Wortlaut her dem Absatz 2 in der geltenden Fassung.

Zu Absatz 4:

Der neue Absatz 4 entspricht vom Wortlaut her dem Absatz 3 in der geltenden Fassung.

Zu Nummer 2 (§ 5 a):

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift regelt die Bestellung der Vollzugsleitung durch das Fachministerium. Die Vollzugsleitungen müssen in einem Beschäftigungsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Niedersachsen stehen. Zur Begründung wird auf das Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 5. Dezember 2008 (StGH 2/07) hingewiesen: Ein wirksames Maß an sachlich-inhaltlicher Legitimation für die Durchführung von grundrechtseinschränkenden Maßnahmen werde im Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetz dadurch erreicht, dass die Aufgaben der Vollzugsleitung von der Beileihung ausgeschlossen und daher innerhalb der unmittelbaren Landesverwaltung wahrzunehmen seien. Durch die Bestellung von Landesbeschäftigten zu Vollzugsleitungen werden die fachaufsichtlichen Steuerungs- und Kontrollrechte ergänzt (vgl. Rn. 153 des Urteils).

Satz 3 regelt, dass für die Vollzugsleitung Stellvertretungen in ausreichender Zahl zu bestimmen sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vollzugsleitung nach Satz 4 fachärztlich oder nach Absatz 2 nicht ärztlich besetzt ist. Diese Stellvertretungen müssen - wie die Vollzugsleitungen selbst - in einem Beschäftigungsverhältnis oder einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land stehen.

Satz 4 legt die Qualifikation der Personen fest, die zur Vollzugsleitung bestellt werden können. Vorrangig soll die Vollzugsleitung mit einer Ärztin oder einem Arzt mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung besetzt werden.

Ergebnis der Verbandsbeteiligung:

Die NKG führt in ihrer Stellungnahme aus, dass der Regelfall die ärztliche Besetzung der Vollzugsleitung sei, zumal diese für sämtliche - ärztliche und pflegerische - Tätigkeiten der Einrichtung ver-

antwortlich sei, um mögliche umständliche Abstimmungen zwischen der fachärztlichen therapeutischen Leitung (Absatz 4) und der nichtärztlichen Vollzugsleitung (Absatz 2) möglichst gar nicht erst auftreten zu lassen.

Das Maßregelvollzugszentrum Niedersachsen regt unter Bezugnahme auf einen Organisationserlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung an, eine Regelung in den Absatz 1 einzufügen, wonach die Besetzung der ständigen Stellvertretung der Vollzugsleitung in Moringen und Göttingen unter der Beteiligung des Ministeriums zu erfolgen habe.

Die ÄKN geht davon aus, dass die Gebietsanerkennung Kinder- und Jugendpsychiatrie nur im Jugendmaßregelvollzug zum Tragen kommt.

Dem Bedürfnis der NKG nach einer Abgrenzung zwischen Vollzugsleitung und therapeutischer Leitung wird durch die Ergänzung in § 5 a Abs. 3 Satz 1 Rechnung getragen. Der Satz 1 wird um einen Halbsatz ergänzt. Ferner bildet der Gesetzentwurf den Regelfall in Absatz 1 Satz 4 ab. Die Begründung stellt den Vorrang der ärztlichen Vollzugsleitung heraus. Eine weitere Klarstellung wird im Gesetzestext und in der Begründung zu Absatz 2 vorgenommen.

Die Anregung des Maßregelvollzugszentrums Niedersachsen wird nicht aufgegriffen. In Absatz 1 Satz 2 wird geregelt, dass für die Vollzugsleitung die Stellvertretungen in ausreichender Zahl zu bestimmen sind. Die nach funktionalen Gesichtspunkten zu bewertende Frage, ob und wie eine Stellvertretung der Vollzugsleitung als ständige Stellvertretung beschäftigt werden muss, ist innerhalb der Organisation der Einrichtung zu klären. Eine gesetzliche Regelung ist dazu nicht erforderlich.

Die Annahme der ÄKN, dass die Gebietsanerkennung Kinder- und Jugendpsychiatrie nur im Jugendmaßregelvollzug zum Tragen kommt, ist zutreffend.

Zu Absatz 2:

Die Regelung des Absatzes 2 ermöglicht eine praxismgerechte und vertretbare Öffnung der Anforderungen an die Leitung einer Einrichtung. In der Praxis hat es sich als teilweise sehr schwierig erwiesen, die Leitungsposition mit einer Ärztin oder einem Arzt mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung zu besetzen, wie es der derzeit geltende § 5 a Nds. MVollzG regelt. Die jetzt vorgesehene Regelung folgt dieser Einschätzung und sieht angemessene alternative Möglichkeiten für die Besetzung der Leitungsfunktion vor, um die jeweiligen Gegebenheiten angemessen berücksichtigen zu können.

Absatz 2 ermöglicht eine Besetzung der Vollzugsleitung mit Psychologischen Psychotherapeutinnen, Psychologische Psychotherapeuten, Psychologinnen und Psychologen.

Ergebnis der Verbandsbeteiligung zu Absatz 2:

§ 5 a wird von der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen dahin gehend ausgelegt, dass die Stellen der Vollzugsleitungen nach wie vor ausschließlich mit Personen besetzt werden sollen, die über eine therapeutische Ausbildung verfügen. Dies werde im Maßregelvollzug für unabhängig gehalten, da es sich bei Einrichtungen des Maßregelvollzugs um therapeutische Einrichtungen handele. Es wird angeregt, dieses in der Begründung noch deutlicher herauszustellen.

Das Maßregelvollzugszentrum befürchtet durch die Formulierung in Absatz 2 Satz 1 „einschlägig wissenschaftliches Hochschulstudium“, dass damit die Vollzugsleitung durch eine Rechtswissenschaftlerin oder einen Rechtswissenschaftler zugelassen und der Fokus der Unterbringung von der Besserung zur Sicherung verschoben werde, da ein psychotherapeutisches Wissen bei einer Juristin oder einem Juristen nicht vorausgesetzt werden könne. In diesem Zusammenhang wird vorgeschlagen, die Etablierung einer juristischen Unterstützung der therapeutischen Vollzugsleitung, die sich aus dem Grenzbereich der Maßregel zwischen Vollzug und Krankenhaus ergäbe, in das Gesetz aufzunehmen. Der Gesetzgeber könne so seinem Willen, den therapeutischen Aspekt einer Maßregelunterbringung zu betonen, Ausdruck verleihen und zugleich das Zusammenspiel mit der Justiz einfordern.

Die ÄKN tritt den Vorgaben des Absatzes 2, dass die Vollzugsleitung mit anderen Personen besetzt werden könne, entschieden entgegen. Der Arztvorbehalt (qualifizierte Fachärztinnen und Fachärzte)

müsse aufgrund der Schutzbedürftigkeit der untergebrachten Personen erhalten bleiben. Die Besetzung der Vollzugsleitung mit Personen „mit einschlägigem wissenschaftlichem Hochschulabschluss“, deren Qualifikation und Befähigung scheinbar nicht evaluiert werden solle, sowie mit approbierten Psychologischen Psychotherapeuten könne die zum Schutz der betroffenen Person gebotene fachärztliche Qualifikation in keiner Form ersetzen.

Die Anregung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und das Vorbringen der ÄKN werden aufgegriffen, indem die Regelung in Absatz 2 konkreter gefasst wird; die Formulierung „mit einer anderen Person mit einschlägigem wissenschaftlichem Hochschulabschluss“ wird gestrichen. Damit wird klargestellt, dass die ersatzweise Besetzung der Vollzugsleitung nur durch eine Psychologische Psychotherapeutin, einen Psychologischen Psychotherapeuten, eine Psychologin oder einen Psychologen erfolgen darf.

Dem Vorbringen des Maßregelvollzugszentrums wird durch die beabsichtigte Umformulierung des Absatzes 2 ebenfalls Rechnung getragen. Damit besteht keine Möglichkeit, auch eine Volljuristin oder einen Volljuristen als Vollzugsleitung einzusetzen. Der Forderung nach einer Etablierung einer juristischen Unterstützung für die therapeutische Vollzugsleitung im Gesetzentwurf wird nicht gefolgt. Ein entsprechender Bedarf wird durch qualifiziertes Personal im Maßregelvollzugszentrum zentral abgedeckt.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift regelt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Vollzugsleitung.

Die Vollzugsleitung trägt die Gesamtverantwortung für die Ausgestaltung des Vollzugs und ist, soweit es für die Erreichung der Vollzugsziele erforderlich ist, gegenüber den Bediensteten der Einrichtung weisungsbefugt.

Satz 2 stellt klar, dass die Vollzugsleitung auch gegenüber den Beschäftigten des privaten Trägers weisungsbefugt ist. Zur Begründung wird auf das Urteil des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 5. Dezember 2008 (StGH 2/07) hingewiesen: Mit der ständigen Aufsicht über den Maßregelvollzug durch die staatlich bedienstete Vollzugsleitung, die vor Ort sei und sowohl über unmittelbare Weisungsrechte, aber auch über faktische Weisungsmöglichkeiten gegenüber den Bediensteten des Beliehenen verfüge, sei ein wirksames Maß an sachlich-inhaltlicher Legitimation durch eine begleitende, ortsnahe Fachaufsicht auch bei Maßnahmen erreicht, die dem sogenannten 14er-Team nicht vorbehalten seien (vgl. Rn. 153 des Urteils, zitiert nach Nds. Landesjustizportal).

Die in § 3 Abs. 1 Satz 4 Nds. MVollzG genannten, von der Übertragung auf den beliehenen Träger ausgeschlossenen hoheitlichen Aufgaben und Maßnahmen dürfen ganz oder teilweise jedoch nur den Landesbediensteten in dieser Einrichtung übertragen werden. Das Weisungsrecht stellt zugleich sicher, dass die Vollzugsleitung Beschäftigte des privaten Trägers zur Ausführung einer von ihr nach § 3 Abs. 1 Satz 4 Nds. MVollzG getroffenen Entscheidung verpflichten kann. In den ihr als Vollzugsbehörde obliegenden Angelegenheiten vertritt die Vollzugsleitung die Maßregelvollzugseinrichtung nach außen. Sie regelt auch die Geschäftsverteilung in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Zu Absatz 4:

Ist die Vollzugsleitung nicht mit einer Ärztin oder einem Arzt mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung besetzt, so ist die Bestellung einer Therapeutischen Leitung mit einer Ärztin oder einem Arzt mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung erforderlich, um den Facharztstandard gewährleisten zu können.

Wenn eine therapeutische Leitung bestellt ist, ist diese an der Behandlungs- und Vollzugsplanung zu beteiligen und vor grundlegenden, die Behandlung und Sicherung einer Mehrzahl von untergebrachten Personen betreffenden Entscheidungen zu hören. In jedem Fall sind die einem Arzt vorbehalten unterliegenden Maßnahmen ausnahmslos durch eine Ärztin oder einen Arzt durchzuführen. Die in dem Vorbehaltskatalog des § 3 Abs. 1 Satz 4 Nds. MVollzG aufgeführten Aufgaben sind ausschließlich von der Vollzugsleitung oder von den im Beleihungsakt, im Verwaltungsakt oder im öffentlich-rechtlichen Vertrag im Sinne des § 3 Abs. 1 Nds. MVollzG genannten Landesbediensteten wahrzunehmen. Die Therapeutische Leitung muss bei ihren Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 4 bis 7 das Benehmen mit der Vollzugsleitung herstellen. Dabei kann die Therapeutische Leitung aus

sachlichen Gründen von der Äußerung der Vollzugsleitung abweichen. Demgegenüber muss die Vollzugsleitung bei ihren Entscheidungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 2, 8, 12, 17, 23 und 24 die therapeutische Leitung beteiligen. Die Gesamtverantwortung der Vollzugsleitung für die Ausgestaltung des Maßregelvollzugs bleibt unberührt.

Satz 5 dient der Klarstellung, dass sichergestellt sein muss, dass Maßnahmen, die einem Arztvorbehalt unterliegen, von einer Ärztin oder einem Arzt durchgeführt werden.

Ergebnis der Verbandsbeteiligung zu Absatz 4:

Die NKG führt in ihrer Stellungnahme aus, dass die Regelung in Absatz 4 äußerst umständlich wirke. Würde man für die Vollzugsleitung eine nichtärztliche Person bestellen, so sei zusätzlich eine therapeutische Leitung zu bestellen, um dem Facharztstandard und Arztvorbehalt gerecht zu werden. Deren Aufgabengebiet sei kleiner, jedoch habe sich diese mit der Vollzugsleitung abzustimmen. Diese Regelung mache ein gegebenenfalls schnelles Vorgehen schwierig.

Des Weiteren trägt die ÄKN vor, durch die geplante Neuregelung sei die dahinterstehende höhere Flexibilisierung bei der Besetzung der Vollzugsleitung nicht zu erreichen. Denn wie der Gesetzgeber in der Begründung zu Absatz 4 selbst feststelle, müsse in der Vollzugseinrichtung der Facharztstandard gewährleistet werden. Wenn die Vollzugsleitung mit einer „anderen Person“ besetzt würde, sei eine therapeutische Leitung zu bestellen, das heißt eine Ärztin oder ein Arzt mit abgeschlossener psychiatrischer oder kinder- und jugendpsychiatrischer Weiterbildung. Dies führe dazu, dass in jedem Fall eine entsprechend qualifizierte Ärztin oder ein entsprechend qualifizierter Arzt gefunden werden müsse, und dann nicht nur eine, sondern zwei Stellen zu besetzen seien. Eine Erleichterung bei der Stellenbesetzung sei nicht zu erkennen. Die angedachte Doppelbesetzung stehe im Widerspruch zu den Vorgaben des § 2 Abs. 4 der Berufsordnung der ÄKN, wonach die Ärztin oder der Arzt hinsichtlich der ärztlichen Entscheidung keine Anweisungen von Nichtärztinnen oder Nichtärzten entgegennehmen dürfe. Dieses werde damit begründet, dass der therapeutischen Leitung nach Absatz 4 Satz 2 die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nrn. 4 bis 7 obliegen würden; sie habe vor der Entscheidung das Benehmen mit der Vollzugsleitung herzustellen. Diese Regelung lasse den Verweis auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 Nds. MVollzG (Durchführung der Aufnahmeuntersuchungen) vermissen.

Die Regelung in Absatz 4 mag umständlich wirken, allerdings ist dieses dem umfangreichen Regelungsgehalt der Vorschrift geschuldet. Gleichwohl wurde die Vorschrift überarbeitet.

Nicht zu überzeugen vermag das Vorbringen, dass diese Regelung ein schnelles Vorgehen erschweren würde. Die Geschwindigkeit der getroffenen Entscheidungen hängt zunächst vom gedeihlichen Zusammenwirken der beteiligten Personen ab. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um eine Fragestellung des internen Organisationsaufbaus und Arbeitsablaufs, die entsprechend zu gestalten sind. Die Systematik der getroffenen Regelung steht dem jedenfalls nicht entgegen.

Dem Einwand der ÄKN wird nicht gefolgt. Die Praxis zeigt, dass es durchaus einfacher ist, nichtärztliches Personal für die Besetzung der Vollzugsleitungsposition zu finden. Genau aus dieser Erkenntnis entstand der Ansatz zur Flexibilisierung der entsprechenden Qualifikationsanforderungen. Dabei ist auch die Fallgestaltung zu berücksichtigen, dass es Ärztinnen und Ärzte gibt, die sich auf ihre behandlerischen und therapeutischen Aufgaben konzentrieren, den weitergehenden Verantwortungs- und Handlungsbereich der Vollzugsleitung aber - aus den unterschiedlichsten Gründen - nicht übernehmen wollen. In diesen Konstellationen ist es einfacher, Ärztinnen und Ärzte für die Position einer therapeutischen Leitung zu gewinnen.

Ob bei einer nichtärztlichen Besetzung der Vollzugsleitung regelmäßig eine zusätzliche Stelle oder ein zusätzlicher Arbeitsplatz erforderlich sein wird, bleibt den praktischen Erfahrungen und daraus folgenden Personal- und Organisationsentscheidungen vorbehalten. Im Interesse der sachgerechten Aufgabenerledigung erscheint es jedenfalls hinnehmbar, wenn die Beschäftigung einer nichtärztlichen Vollzugsleitung in der Folge zur Besetzung einer zusätzlichen Position - egal in welchem Berufsfeld - führt.

Ein Verstoß gegen die Vorgaben aus der Berufsordnung der Ärzte ist nicht zu erkennen. Um das tatsächliche Problem der Abgrenzung zwischen Vollzugsleitung und therapeutischer Leitung zu lösen, wurde Absatz 3 Satz 1 um den Zusatz „soweit Absatz 4 nicht entgegensteht“ ergänzt.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Zusammenarbeit in den Maßregelvollzugseinrichtungen in multiprofessionellen Teams erfolgt. Therapieansätze und Therapiepläne werden gemeinsam erstellt und umgesetzt. Je nachdem, ob die Vollzugsleitung ärztlich oder nichtärztlich besetzt ist, wird immer eine Abstimmung mit der therapeutischen Leitung als stellvertretender Vollzugsleitung gefordert. Damit wird keinesfalls die Therapiehoheit infrage gestellt. Die Anordnung einer Fesselung durch die Vollzugsleitung für einen Facharztbesuch stellt keinen Eingriff in die Therapiehoheit der Ärztin oder des Arztes dar. Die Vollzugsleitung hat immer auch Sicherheitsaspekte in den Blick zu nehmen.

Zu Absatz 5:

Die Vorschrift regelt die Bestellung und den Verantwortungsbereich für die Pflegedienstleitung.

Ergebnis der Verbandsbeteiligung zu Absatz 5:

Die NKG stellt die Regelungsbefugnisse des Fachministeriums in § 5 a Abs. 5 Satz 3 infrage. Inwiefern hierzu eine Berechtigung bestünde, das „Nähere“ zu den pflegerischen Maßnahmen zu regeln, erschließe sich nicht und sei zu streichen.

Die Anregung wurde aufgegriffen, indem der Satz 3 gestrichen wurde.

Zu Nummer 3 (§ 15):

Zu Buchstabe a (Absatz 2):

Zu Doppelbuchstabe aa:

Zu Dreifachbuchstabe aaa:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Änderung durch Dreifachbuchstabe bbb.

Zu Dreifachbuchstabe bbb (neue Nummer 3):

Die in der vollzuglichen Praxis bereits etablierte Stufe des Probewohnens wird zur Vorbereitung eines für die Entlassung geeigneten Empfangsraumes erstmals in das Gesetz aufgenommen. Die zeitliche Befristung wird vor dem Hintergrund der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes eingefügt. Es bedarf einer besonderen Begründung, warum über einen Zeitraum von zwölf Monaten hinaus das Bedürfnis nach einer weiteren Erprobung im Kontext der Unterbringung in der Maßregel besteht, da in der Regel im Rahmen des Probewohnens nur noch eine ambulante Betreuung erfolgt und das Probewohnen allein der Entlassungsvorbereitung dient. Die beabsichtigte Verlängerung um weitere sechs Monate bedarf daher der Zustimmung des Fachministeriums oder der von ihm bestimmten Stelle. Eine mehrfache Verlängerung ist möglich.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc (neuer Satz 3):

Es wird auf die Begründung zu Buchstabe a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb verwiesen.

Zu Buchstabe b (Absatz 5):

Durch die rechtliche Regelung des Probewohnens im neu eingefügten Absatz 2 Satz 3 wird das Probewohnen als eine Form der Vollzugslockerung in der Konsequenz auch hier eingefügt. Aufgrund der sicherheitspolitischen Bedeutung und der qualitativen Vergleichbarkeit zu den übrigen in Absatz 5 aufgeführten Vollzugslockerungen darf auch das Probewohnen nur im Einvernehmen mit der Vollstreckungsbehörde gewährt werden.

Zu Buchstabe c (Absatz 7 Satz 1):

Da das Probewohnen mit einem regelmäßigen Aufenthalt der untergebrachten Person außerhalb der Einrichtung - vergleichbar mit dem Urlaub - verbunden ist, wird eine entsprechende Erweiterung des Anwendungsbereichs des Absatzes 7 für sachgerecht gehalten.

Zu Artikel 4:

Die Norm regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.